

77. Nachtrag

zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005 in der Fassung des 76. Satzungsantrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

§ 66e (Wahltarif für Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen)
- wird gestrichen -

2. § 17 Absatz 2 a) wird wie folgt geändert:

„§ 17

Vertretungsbefugnis des Vorstandes

(2) Rechtsverbindliche Erklärungen des Vorstandes werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der oder des Vorsitzenden, durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden, abgegeben. Der Vorstand kann jeweils bestimmen, dass die Erklärungen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam abgegeben werden. Sie werden gezeichnet:

a) in Angelegenheiten der Knappschaft:
„Ihre KNAPPSCHAFT
Der Vorstand“

3. § 18 Absatz 5 und § 18 Absatz 6 werden wie folgt geändert:

3.1 In Absatz 5 wird die Zeichnungsformel um das Wort „Ihre“ ergänzt.

3.2 In Absatz 6 wird die Zeichnungsformel um das Wort „Ihre“ ergänzt.

Die neuen Absätze 5 und 6 des § 18 lauten wie folgt:

„§ 18

Geschäftsführung

(5) Die/Der Vorsitzende der Geschäftsführung zeichnet

a) in Angelegenheiten der Kranken- und Pflegeversicherung
„Ihre KNAPPSCHAFT

Vorsitzende(r) der Geschäftsführung“

(6) Die anderen Mitglieder der Geschäftsführung zeichnen

a) in Angelegenheiten der Kranken- und Pflegeversicherung
„Ihre KNAPPSCHAFT

Mitglied der Geschäftsführung“

4. § 43 wird wie folgt geändert:

4.1 Die Schreibweise des Namens Knappschaft wird in KNAPPSCHAFT geändert.

Der Text des neuen § 43 lautet wie folgt:

„§ 43

Name

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See führt die Krankenversicherung unter dem Namen KNAPPSCHAFT durch (§ 167 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch).“

5. § 71 wird wie folgt geändert:

5.1 Die Schreibweise des Namens Knappschaft wird in KNAPPSCHAFT geändert.

Der Text des neuen § 71 lautet wie folgt:

„§ 71

Name

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See führt die Pflegeversicherung unter dem Namen KNAPPSCHAFT durch (§ 46 Abs. 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 167 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch).“

6. § 45 wird wie folgt geändert:

6.1 Der bisherige Text wird vollständig gestrichen.

6.2 Der neue Text des § 45 lautet wie folgt:

„§ 45

Versicherte Mitglieder

Die Knappschaft (ab 01.01.2020 „KNAPPSCHAFT“) können als Mitglieder wählen,

1. Arbeitnehmer und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, wenn sie versicherungspflichtig oder versicherungsberechtigt sind,
2. alle anderen Versicherungspflichtigen oder Versicherungsberechtigten.

(§§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 2a und 4 bis 13, 9 Abs. 1, 173, 174 Abs. 5, 189 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)“

7. § 46 wird wie folgt geändert:
 7.1 Der bisherige Text wird vollständig gestrichen.
 7.2 Der neue Text des § 46 lautet wie folgt:

**„§ 46
 Beitrittsrecht für freiwillige Mitglieder mit
 Schwerbehinderung**

Der Krankenversicherung können schwerbehinderte Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch freiwillig beitreten, sofern sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(§§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 173 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)“

8. § 64 wird wie folgt geändert:
- 8.1 In der Überschrift werden die Worte „Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. EG Nr. L 149 S. 2),“ durch die Worte „Verordnung (EG) Nr. 883/04 des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit“ ersetzt.
- 8.2 In Absatz 1, Satz 1, werden die Worte „Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. EG Nr. L 149 S. 2),“ durch die Worte „Verordnung (EG) Nr. 883/04 des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit“ ersetzt.
- 8.3 In Absatz 1, Satz 4, werden die Worte „Artikel 34 der EWG-Verordnung 574/72“ durch die Worte „Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 987/09“ ersetzt.
- 8.4 In Absatz 2, Satz 3, werden die Worte „sowie nicht stattfindende Wirtschaftlichkeitsprüfungen in Höhe von zehn v. H., mindestens drei Euro und höchstens 50 Euro“ durch die Worte „in Höhe von fünf vom Hundert, höchstens 25 Euro“ ersetzt.

Der neue Text des § 64 lautet wie folgt:

**„§ 64
 Kostenerstattung für die Inanspruchnahme von Leistungen in Ländern, in denen die
 Verordnung (EG) Nr. 883/04 des Europäischen Parlamentes und des Rates zur
 Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in ihrer jeweils geltenden Fassung
 anzuwenden ist**

- (1) Versicherte können anstelle der Sach- oder Dienstleistungen auch Leistungserbringer in den Ländern im Wege der Kostenerstattung in Anspruch nehmen, in denen die Verordnung (EG) Nr. 883/04 des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist.

Dies gilt nicht, wenn für den Versicherten Behandlungen im anderen Staat bereits auf der Grundlage eines Pauschbetrages erstattet werden oder einem Erstattungsverzicht unterliegen. Es dürfen nur solche Leistungserbringer in Anspruch genommen werden, bei denen die Bedingungen des Zugangs und der Ausübung des Berufes Gegenstand einer Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft sind oder die im jeweiligen nationalen System der Krankenversicherung des Aufenthaltsstaates zur Versorgung der Versicherten berechtigt sind. Kostenerstattungen auf der Grundlage von Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 987/09 bleiben im Übrigen unberührt.

- (2) Sofern die inländischen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind, werden die nachgewiesenen Aufwendungen des Versicherten bis zur Höhe der Kosten erstattet, die bei Inanspruchnahme als Sachleistungen im Inland entstanden wären, ggf. begrenzt auf den Rechnungsbetrag. Gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen werden in Abzug gebracht. Der so ermittelte Erstattungsbetrag ist je Antrag um einen Abschlag für Verwaltungskosten in Höhe von fünf Prozent, höchstens 25 Euro, zu kürzen.
- (3) Der Kostenerstattung werden die quittierten Originalrechnungen über die Inanspruchnahme der erstattungsfähigen Leistungen zu Grunde gelegt. Die Rechnungen sind möglichst entsprechend zu spezifizieren.
- (4) Ist eine dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Behandlung einer Krankheit nur in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum möglich, kann die Knappschaft die Kosten der erforderlichen Behandlung übernehmen. Im Übrigen gelten § 51 Abs. 2 und 3 der Satzung entsprechend.
- (5) Abweichend von Absatz 1 können Krankenhausleistungen nach § 39 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch in den betreffenden Staaten nur nach vorheriger Zustimmung durch die Knappschaft in Anspruch genommen werden.“

9. § 66e lautet wie folgt:

§ 66e
- nicht besetzt -

Artikel 2

1. Artikel 1, Nr. 1, Nr. 8 und Nr. 9 treten am 11. Mai 2019 in Kraft.
2. Artikel 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.
3. Artikel 1, Nr. 6 und Nr. 7 treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 19. November 2019.

Frank Vanhofen
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung am 19. November 2019 beschlossene 77. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 3. Dezember 2019
213-59022.0-1226/2005

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
Beckschäfer